

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 15. Juli

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Dritte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten. Vom 11. Juli 1963 (S. 97).

II. Bekanntmachungen

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. 11. 1962. Vom 20. Juni 1963 (S. 99). — Erschließungsbeiträge (S. 100). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 104). — Stellenausschreibung (S. 104). — Druckfehlerberichtigung (S. 104).

III. Personalien (S. 104).

Gesetze und Verordnungen

Dritte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Vom 11. Juli 1963

Auf Grund des § 38 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) und des § 5 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Grundgehalt

- der Geistlichen nach den §§ 4 und 15 bis 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes und die unwiderruflichen Stellenzulagen nach den §§ 11, 13, 14 und 16 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23),
 - des Landespropstes nach Art. 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71),
 - der Pfarrvikare nach § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113),
 - der Vikarinnen nach § 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115)
- wird durch die Sätze in der Anlage 1 dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten nach § 2 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) wird durch die Sätze in der Anlage 2 dieser Verordnung ersetzt. Die unwiderruflichen Stellenzulagen in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) werden um sechs vom Hundert erhöht.

(2) Zu dem Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 tritt eine Zulage. Sie beträgt

in der Besoldungsgruppe	monatlich
A 2	12,— DM
A 3	15,— DM
A 4	20,— DM
A 5	25,— DM.

(3) Ein Kirchenbeamter, der nach dem 1. Januar 1963 aus der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 6 aufsteigt, und dabei ein niedrigeres Grundgehalt bekäme, als ihm in der Besoldungsgruppe A 5 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 zufließt, behält sein bisheriges Grundgehalt (einschließlich dieser Zulage).

§ 3

Die Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten werden wie folgt erhöht:

- wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nach dem Pfarrbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) oder dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) zugrundeliegt, durch Zugrundeliegung des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen nach § 1,
- wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrundeliegt, das sich nicht aus den unter Nr. 1 genannten Gesetzen ergibt, durch Erhöhung des nach § 2 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) berechneten Grundgehalts und der ruhegehaltfähigen Zulagen um sechs vom Hundert,
- wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrundeliegt, durch Erhöhung der nach § 2 Nr. 3 der Zweiten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 3. Februar 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23) berechneten Bezüge um sechs vom Hundert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 12. Juli 1963

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

I. Pfarrbesoldungsgesetz
A Grundgehälter

Anlage 1

1. § 4 Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	986,09 DM
2. Dienstaltersstufe	1 028,97 DM
3. Dienstaltersstufe	1 071,85 DM
4. Dienstaltersstufe	1 114,73 DM
5. Dienstaltersstufe	1 157,61 DM
6. Dienstaltersstufe	1 200,49 DM
7. Dienstaltersstufe	1 310,72 DM
8. Dienstaltersstufe	1 353,59 DM
9. Dienstaltersstufe	1 396,47 DM
10. Dienstaltersstufe	1 439,35 DM
11. Dienstaltersstufe	1 482,22 DM
12. Dienstaltersstufe	1 549,60 DM

2. § 15 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

im 1. und 2. Dienstjahr	900,33 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	943,21 DM
vom 5. Dienstjahr ab	986,09 DM

3. § 16 des Pfarrbesoldungsgesetzes: 2 866,35 DM

4. § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 119,60 DM
2. Dienstaltersstufe	1 178,40 DM
3. Dienstaltersstufe	1 237,20 DM
4. Dienstaltersstufe	1 296,— DM
5. Dienstaltersstufe	1 354,80 DM
6. Dienstaltersstufe	1 413,60 DM
7. Dienstaltersstufe	1 472,40 DM
8. Dienstaltersstufe	1 531,20 DM
9. Dienstaltersstufe	1 590,— DM
10. Dienstaltersstufe	1 648,80 DM
11. Dienstaltersstufe	1 707,60 DM
12. Dienstaltersstufe	1 766,40 DM
13. Dienstaltersstufe	1 825,20 DM

B Zulagen

1. § 11 des Pfarrbesoldungsgesetzes:
49,01 DM; für Amrum 61,25 DM und für Helgoland 91,88 DM.

2. § 14 des Pfarrbesoldungsgesetzes: 110,26 DM

3. § 16,2 des Pfarrbesoldungsgesetzes: 183,75 DM

II. Kirchengesetz zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holsteins (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 71). Artikel 2 Ziffer 3:
Grundgehalt 2 358,01 DM

III. Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. 11. 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113). § 9 Absatz 2:
Grundgehalt

1. Dienstaltersstufe	805,60 DM
2. Dienstaltersstufe	848,— DM
3. Dienstaltersstufe	890,40 DM
4. Dienstaltersstufe	932,80 DM
5. Dienstaltersstufe	975,20 DM
6. Dienstaltersstufe	1 017,60 DM
7. Dienstaltersstufe	1 060,— DM
8. Dienstaltersstufe	1 102,40 DM
9. Dienstaltersstufe	1 144,80 DM
10. Dienstaltersstufe	1 187,20 DM
11. Dienstaltersstufe	1 229,60 DM
12. Dienstaltersstufe	1 272,— DM

IV. Kirchengesetz über die Befoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. 11. 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115).
§ 1: Grundgehalt

1. Dienstaltersstufe	986,09 DM
2. Dienstaltersstufe	1 028,97 DM
3. Dienstaltersstufe	1 071,85 DM
4. Dienstaltersstufe	1 114,73 DM
5. Dienstaltersstufe	1 157,61 DM
6. Dienstaltersstufe	1 200,49 DM
7. Dienstaltersstufe	1 243,37 DM
8. Dienstaltersstufe	1 286,25 DM
9. Dienstaltersstufe	1 329,13 DM
10. Dienstaltersstufe	1 372,01 DM
11. Dienstaltersstufe	1 414,89 DM

Anlage 2

Grundgehaltsätze in der Anlage des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Befoldungsordnung A

Befoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- stufe	Dienstaltersstufe												
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1		306,30	318,55	330,80	343,05	355,30	367,55	379,80	392,05	404,30	416,55	428,80	—	—
2		318,55	330,80	343,05	355,30	367,55	379,80	392,05	404,30	416,55	428,80	441,05	453,30	—
3		330,80	343,05	355,30	367,55	379,80	392,05	404,30	416,55	428,80	441,05	453,30	465,55	—
4	IV	343,05	355,30	367,55	379,80	392,05	404,30	416,55	428,80	441,05	453,30	465,55	477,80	—
5		367,55	379,80	392,05	404,30	416,55	428,80	441,05	453,30	465,55	477,80	490,05	502,30	514,55
6		388,30	405,45	422,60	439,75	456,90	474,05	491,20	508,35	525,50	542,65	559,80	576,95	594,10
7		431,18	454,46	477,74	501,02	524,30	547,58	570,86	594,14	617,42	640,70	663,98	687,26	710,54
8	III	469,15	494,88	520,61	546,34	572,07	597,80	623,53	649,26	674,99	700,72	726,45	752,18	777,91
9		548,78	574,51	600,24	625,97	651,70	677,43	703,16	728,89	754,62	780,35	806,08	831,81	857,54
10		597,80	629,65	661,50	693,35	725,20	757,05	788,90	820,75	852,60	884,45	916,30	948,15	980,—
11		726,39	764,36	802,33	840,30	878,27	916,24	954,21	992,18	1030,15	1068,12	1106,09	1144,06	1182,03
12	II	802,33	845,21	888,09	930,97	973,85	1016,73	1059,61	1102,49	1145,37	1188,25	1231,13	1274,01	1316,89
13		900,33	943,21	986,09	1028,97	1071,85	1114,73	1157,61	1200,49	1243,37	1286,25	1329,13	1372,01	1414,89
14		988,55	1042,45	1096,35	1150,25	1204,15	1258,05	1311,95	1365,85	1419,75	1473,65	1527,55	1581,45	1635,35
15	I b	1119,60	1178,40	1237,20	1296,—	1354,80	1413,60	1472,40	1531,20	1590,—	1648,80	1707,60	1766,40	1825,20
16		1287,43	1357,25	1427,07	1496,89	1566,71	1636,53	1706,35	1776,17	1845,99	1915,81	1985,63	2055,45	2125,27

Befoldungsordnung B

Befoldungsgruppe B 6: 2866,35

Bekanntmachungen

Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über Umzugskosten der Geistlichen vom 16. 11. 1962.

Vom 20. Juni 1963

Aufgrund des § 10 des Kirchengesetzes vom 16. 11. 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 1) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1.

(zu § 1)

Pastoren im Warte- und Ruhestand erhalten bei Wiederverwendung eine Umzugskostenvergütung, wenn die Besetzung der Pfarrstelle im ordentlichen Besetzungsverfahren erfolgt; erhalten sie einen Dienstauftrag, kann eine Umzugskostenbeihilfe gewährt werden, wenn der Dienstauftrag für mindestens ein Jahr erteilt wird.

2.

(zu § 4)

(1) Soweit eine Eisenbahnverbindung nicht gegeben ist, werden die für die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Kosten erstattet, jedoch nur bis zum Höchstbetrag der für die Benutzung der 2. Wagenklasse der Eisenbahn in Frage kommenden Kosten.

(2) Bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der nach den Reisekostenbestimmungen zu zahlenden Übernachtungsgelder erstattet.

(3) Die Reiseauslagen von Verwandten, Verschwägerten, Pflegekindern und Hausangestellten werden nur insoweit erstattet, als diese bereits vor Eintritt des Umzuges in den Haushalt des Pastors aufgenommen waren.

3.

(zu § 5)

(1) Als Zuschuß zu den mit dem Umzug verbundenen Nebenkosten wird ohne Vorlegung von Rechnungen ein Betrag von vierhundert Deutsche Mark gezahlt. Ein Betrag von mehr als vierhundert Deutsche Mark, jedoch höchstens achthundert Deutsche Mark wird gezahlt, soweit durch Vorlegung von Rechnungen erstattungsfähige Nebenkosten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden.

(2) Erstattungsfähig sind folgende Nebenkosten in angemessenen Grenzen:

- a) Arbeitslohn für Dekorations- und Installationsarbeiten sowie Auslagen für hierfür erforderliche kleine Ersatz- und Ergänzungsteile;
- b) Auslagen für neue Fenstervorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten, soweit deren Anschaffung nötig war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;
- c) Auslagen für Glühbirnen und für die notwendige Änderung von Beleuchtungskörpern, Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie elektrischen Haushaltsgeräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat;

- d) Auslagen für Schutz- und Kontaktvorrichtungen und Schutzschaltungen einschließlich Steckern und Verbindungsschmüren, soweit derartige Einrichtungen und Schaltungen aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben sind;
- e) Auslagen für neue Beleuchtungskörper, soweit eine Änderung vorhandener Beleuchtungskörper nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von fünfzig Deutsche Mark je Beleuchtungskörper;
- f) Auslagen für die erforderliche Anzahl neuer Kochgeräte (Töpfe und Pfannen) in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde, wenn die Umstellung auf elektrisches Kochen zwingend war, bis zur Hälfte der notwendigen Kosten; als erforderliche Anzahl werden anerkannt bei Haushalten mit einer oder zwei Personen drei Geräte, bei größeren Haushalten für jede weitere Person je ein weiteres Gerät, jedoch insgesamt höchstens sechs Geräte;
- g) Auslagen für die Umschreibung des Kraftfahrzeuges;
- h) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, deren Anschaffung durch den Schulwechsel nötig wird, in Höhe von zwei Dritteln der Kosten.

4.

(zu § 8)

(1) Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe werden ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 16. 11. 1962 und nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewährt. Die Gewährung einer Umzugskostenvergütung und einer Umzugskostenbeihilfe durch eine Kirchengemeinde (Kirchengemeinerverband) oder durch eine Propstei ist nicht zulässig.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe ist dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen

- a) die von drei Spedituren vor Durchführung des Umzuges eingeholten Kostenangebote;
- b) die Rechnung des beauftragten Speditors, die vom Antragsteller als sachlich richtig bestätigt sein muß;
- c) die Aufstellung über die entstandenen Reisekosten;
- d) die Aufstellung über die entstandenen Nebenkosten unter Beifügung der Rechnungen.

Soweit für die Kosten des Speditors tarifmäßig feste Kosten gelten (z. B. für Fernumzüge), bedarf es nur der Beifügung eines Kostenangebots.

5.

(zu § 11)

Diese Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf alle Umzüge, die nach dem 14. 1. 1963 vorgenommen werden, im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. c) des Kirchengesetzes auf alle baulichen Veränderungen, die nach dem 14. 1. 1963 abgeschlossen worden sind.

Kiel, den 20. Juni 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Elsen

Erschließungsbeiträge

Kiel, den 9. Juli 1963

Das von der Grundstückskommission der LKD ausgearbeitete Merkblatt über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz und von ähnlichen Beiträgen nach Landesrecht wird nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches LandesKirchenamt

Im Auftrage:

Muus

J.-Nr. 15 315/63/VII/M 15 g

Merkblatt

über die Zahlung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz und von ähnlichen Beiträgen nach Landesrecht

Das Recht der politischen Gemeinden, von Grundstückseigentümern für Erschließungsanlagen Beiträge zu erheben, bestimmt sich im wesentlichen nach dem Bundesbaugesetz (s. u. Abschnitt I). Die Beitragspflicht für solche Erschließungsanlagen, die nicht unter das Beitragsrecht des Bundesbaugesetzes (BauG) fallen, und für Erweiterungs-, Verbesserungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Erschließungs- und anderen Anlagen richten sich nach Landesrecht (s. u. Abschnitt II).

I.

Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz

1. Erschließungslast:

Nach § 123 ist es grundsätzlich Aufgabe der politischen Gemeinde, die in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, die baulich oder gewerblich genutzt werden sollen, zu erschließen, d. h. sie an das örtliche Verkehrs- und Versorgungsnetz anzuschließen. Die Erschließung obliegt dann nicht den politischen Gemeinden, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ein anderer für sie verantwortlich ist. Das gilt in weitem Umfang für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (vgl. § 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 6. August 1961, BGBl. Teil I, S. 1741) und von Landstraßen I. und II. Ordnung nach Landesrecht. Die politischen Gemeinden können die Erschließung auch durch Vertrag auf einen Dritten, z. B. auf ein Wohnungsbauunternehmen, übertragen. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht.

2. Recht zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen:

(1) Die politischen Gemeinden können nach den §§ 127 ff. Erschließungsbeiträge für folgende von ihnen herzustellende Erschließungsanlagen erheben, soweit der Erschließungsaufwand nicht anderweitig durch Dritte endgültig gedeckt ist:

- die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
- die innerhalb der Baugebiete gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind (Sammelstraßen),
- öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der unter a) und b) genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundrissen innerhalb der Baugebiete und deren Erschließung notwendig sind.

(2) Das Erschließungsbeitragsrecht des Bundesbaugesetzes gilt für die in Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen, die nach dem 29. Juni 1961 fertiggestellt werden bzw. fertiggestellt worden sind.

Wegen der Beiträge für Erschließungsanlagen, die vor dem 29. Juni 1961 fertiggestellt worden sind, vgl. u. Ziffer 10.

(3) Für andere als die in Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen, insbesondere für Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme können Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz nicht erhoben werden.

In diesen Fällen kommt jedoch die Erhebung von Beiträgen nach Maßgabe des Landesrechtes, z. B. nach § 9 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes — Pr. KAG — vom 14. Juli 1893 (Pr. GS. 1893, Seite 152) in Betracht (s. u. II Ziffer 1).

Für Privatstraßen können keine Erschließungsbeiträge verlangt werden. Das Gleiche gilt für Bahnhöfe der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung, soweit die Bahnhöfe dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließenden freien Strecken erfordern (§ 128 Abs. 3 Nr. 2).

(4) Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz setzt voraus, daß von der politischen Gemeinde auf Grund des Bundesbaugesetzes eine Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. § 132 erlassen ist, und zwar vor Fertigstellung der betreffenden Erschließungsanlage. Eine rückwirkende Kraft können im allgemeinen die Satzungen nicht haben. Für Erschließungsanlagen, die nach dem 29. Juni 1961 hergestellt worden sind, können keine Beiträge mehr auf Grund der Satzungen gefordert werden, die sich auf Landesrecht stützen, welches durch § 186 BauG aufgehoben ist (z. B. § 15 des Preussischen Fluchtliniengesetzes — Pr. FluchtL.G. — vom 2. Juli 1875). Diese Satzungen haben ihre Verbindlichkeit verloren.

(5) Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bedürfen einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung wie die Bebauungspläne.

3. Umfang des Erschließungsaufwandes:

(1) Nicht alle Kosten, die die Gemeinden für die unter Ziff. 2 Abs. 1 Buchst. a) — c) genannten Erschließungsanlagen aufbringen, gehören zum Erschließungsaufwand, der durch Erhebung von Erschließungsbeiträgen umgelegt werden kann. Der Erschließungsaufwand umfaßt vielmehr nur einen Teil dieser Kosten, und zwar nach § 128 lediglich die Kosten für

- den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen einschließlich des Wertes der von den Gemeinden aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung (s. Abs. 2),
- die erstmalige Herstellung einschließlich der Einrichtungen für die Entwässerung und Beleuchtung der Erschließungsanlagen (s. Abs. 3) und
- die Übernahme von hergestellten Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (s. Abs. 4).

(2) Bei Erwerb von Flächen sind die tatsächlichen aufgewandten Kosten einschließlich Gerichts-, Notariats- und Katasterkosten maßgebend. Dagegen ist bei der Bereitstellung von Flächen aus dem Gemeindevermögen unerheblich, welche Kosten einmal für den Erwerb der Flächen aufgewandt sind. Eine Bereitstellung von Flächen aus dem Vermögen einer Gemeinde liegt vor, wenn die Flächen aus dem allgemeinen Liegenschaftsvermögen und nicht aus dem speziell für die Erschließungsanlagen erworbenen Grundvermögen zur Verfügung gestellt werden. Unter Freilegung ist die Freimachung des für die Erstellung der Erschließungsanlagen vorgesehenen Geländes zu verstehen (z. B. Beseitigung des Aufwuchses, Abbruch von Gebäuden usw.).

(3) Die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen umfaßt alle Maßnahmen bis zu dem Stadium, in dem die Anlagen als endgültig hergestellt anzusehen sind. Die Merkmale der endgültigen Herstellung sind von den Gemeinden in den Satzungen über die Erschließungsbeiträge festzulegen. In den Satzungen erfolgt allerdings nur die grundsätzliche Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung. Die Details werden von dem Bauprogramm der Gemeinde für die betreffenden Erschließungsanlagen bestimmt. Solange die Gemeinde das ursprüngliche Bauprogramm noch nicht voll ausgeführt hat, steht es in ihrem Ermessen, das Programm zu ändern. Ist die Erschließungsanlage einmal endgültig hergestellt, so sind spätere Baumaßnahmen an den Erschließungsanlagen Verbesserungs-, Erweiterungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, für die ein Erschließungsbeitrag nach dem Bundesbaugesetz nicht verlangt werden kann (§§ 123 Abs. 5, 128 Abs. 2). Das gilt auch für fertiggestellte Erschließungsanlagen, die den heutigen Verkehrsanforderungen nicht genügen. Beiträge für Verbesserungs-, Erweiterungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen können heute nur noch auf Grund des Landesrechtes, z. B. des Pr. Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 erhoben werden (s. u. II Ziff. 1).

(4) Eine Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen liegt z. B. vor, wenn ein Dritter Straßen auf seine Kosten hergestellt hat und diese gegen Entgelt auf die politische Gemeinde überträgt.

4. Beitragsfähiger Erschließungsaufwand:

(1) Der dargelegte Erschließungsaufwand ist gemäß § 129 nur insoweit beitragsfähig, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen (beitragsfähiger Erschließungsaufwand). Bei dem Erschließungsbedürfnis ist nicht auf das einzelne Grundstück, sondern auf die gesamten in Frage stehenden Flächen abzustellen.

(2) Die Regelung, die der Gesetzgeber beim Bundesbaugesetz getroffen hat, weicht von der Regelung in § 15 Pr. FluchtL.G. ab. Dort waren die Kosten für Straßen und Wege bis zu einer Breite von 26 m beitragsfähig. Im Bundesbaugesetz wird demgegenüber der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach dem Erschließungsbedürfnis der erschlossenen Bauflächen und gewerblich zu nutzenden Flächen bestimmt.

(3) Stellt die Gemeinde Erschließungsanlagen in einem größeren Umfang her, als es das Erschließungsbedürfnis erfordert, so kann sie insoweit keine Erschließungsbeiträge erheben. Die für die Frage des Erschließungsbedürfnisses maßgebende Nutzung „entsprechend den baurechtlichen Vorschriften“ ist nicht die zufällig ausgeübte, sondern die nach Art und Maß jeweils zulässige Nutzung. Art und Umfang der Erschließungsanlage im Sinne des § 129 sind von der Gemeinde in der Satzung über Erschließungsbeiträge zu regeln.

(4) Mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes müssen die Gemeinden selbst tragen (§ 129 Abs. 1 Satz 3).

(5) Die Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes kann nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitswerten vorgenommen werden (§ 130). Die Einheitswerte sind nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen. Die Art der Ermittlung ist von den Gemeinden in der Satzung über Erschließungsbeiträge zu regeln (§ 132).

(6) Für die Verteilung des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke können von den Gemeinden drei Maßstäbe angewandt werden (§ 131):

1. die Art und das Maß der zulässigen baulichen oder sonstigen Nutzung,
2. die Größe der Grundstücksflächen,
3. die Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (sog. genannter Frontmetermaßstab).

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden und müssen sich aus der Ortsatzung über Erschließungsbeiträge ergeben (§ 132).

5. Gegenstand der Beitragspflicht:

(1) Der Beitragspflicht unterliegen gemäß § 133 Abs. 1

a) Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung durch einen Bebauungsplan nach den §§ 8 bis 13 festgesetzt ist, sobald sie auf Grund eines Bebauungsplanes, der die Voraussetzungen des § 30 erfüllt, bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen und eine solche Nutzung auch nicht auf Grund anderer Vorschriften (z. B. des Baupolizeirechtes, Naturschutzrechtes oder des Wasserrechtes) ausgeschlossen ist. Ein Bebauungsplan nach den §§ 8—13 erfüllt die Voraussetzungen des § 30, wenn er allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und über die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Einem Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz können gemäß § 173 Abs. 3 vor dem 29. 6. 1961 nach Landesrecht aufgestellte Pläne gleichstehen.

b) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche erschlossenen Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen.

(2) Grundstücke, die vor dem 29. Oktober 1960 bebaut worden sind, unterliegen nach einem nicht veröffentlichten Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung an die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Länderminister vom 30. Mai 1962 keiner Beitragspflicht (nicht unbestritten!)

(3) Grundstücke sind einer Beitragspflicht unabhängig davon unterworfen, ob sie an die Erschließungsanlage angrenzen oder nicht (anders z. B. die bisherige Rechtslage nach § 15 Pr. FluchtL.G.).

(4) Kirchliche Grundstücke sind von einer Beitragspflicht nicht befreit, (wegen Zahlungserleichterung oder Erlass der Beiträge vgl. Nr. 7 Abs. 4 und 6). Für Friedhofsgrundstücke können aber, auch wenn sie mit einer Kapelle, Leichenhalle usw. bebaut sind oder bebaut werden sollen, keine Beiträge verlangt werden.

6. Entstehung der Beitragspflicht:

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Sofern die Gemeinde in der Satzung über Erschließungsbeiträge festgelegt hat, daß der Erschließungsbeitrag nicht nur einheitlich für die ganze Erschließungsanlage, sondern selbständig für den Grunderwerb, Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen erhoben werden kann (Kostenpaltung, §§ 127

Abf. 3, 132 Nr. 3), entsteht die Beitragspflicht für die Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind (§ 133 Abs. 2).

(2) Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ist nicht, daß ein Gebäude auf dem betreffenden Grundstück errichtet worden ist (anders die bisherige Rechtslage nach § 15 Pr. FluchtL.G.).

(3) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt worden ist (§ 133 Abs. 3). Die Erteilung der Baugenehmigung kann nicht von Vorausleistungen abhängig gemacht werden. Die Vorausleistungen können Geld oder Sachleistungen, insbesondere auch Landabtretungen, sein. Unentgeltliche Landabtretungen können die Gemeinden nicht fordern. Der Wert abgetretener Flächen muß vielmehr auf den Erschließungsbeitrag angerechnet werden. Das gilt auch für freiwillige Landabtretungen.

7. Fälligkeit und Zahlung des Beitrages:

(1) Von der Entstehung der Beitragspflicht (§ 133 Abs. 2) ist die Fälligkeit des Beitrages zu unterscheiden. Diese setzt einen Beitragsbescheid voraus. Fällig wird der Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides (§ 135 Abs. 1).

(2) Die Frage, innerhalb welcher Zeit nach Fertigstellung einer Erschließungsanlage ein Beitragsbescheid noch ergehen kann, richtet sich nach Landesrecht. Z. B. kann nach § 87 Abs. 1 Ziff. 2 Pr. KMG eine Gemeinde keinen Beitragsbescheid mehr erlassen, wenn 3 Jahre verflossen sind seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Beitragspflicht nach § 133 Abs. 2 BAuG entstanden ist.

(3) Der Beitragsbescheid ist ein Verwaltungsakt der Gemeinde. Er muß die Heranziehung des Beitragspflichtigen und dessen Grundstück, für das Erschließungsbeiträge erhoben werden sollen, erkennen lassen. Aus ihm muß ferner der Beitragscharakter, die Höhe des Beitrages sowie die Rechtsmittelbelehrung hervorgehen. Es muß aus ihm auch ersichtlich sein, ob es sich um den vollen Beitrag oder um einen Beitrag für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung, § 127 Abs. 3) handelt. Dem Beitragspflichtigen ist im Beitragsbescheid zu eröffnen, daß die Einsichtnahme in den Verteilungsplan möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Gärten im Einzelfalle zulassen, daß der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente bis zur Dauer von zehn Jahren gezahlt wird (§ 135 Abs. 2 und 3).

(5) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kann der Beitrag so lange gestundet werden, als das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muß (§ 135 Abs. 4). Bei verpachteten Grundstücken ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebes des Pächters maßgebend.

(6) Die Gemeinden können im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Gärten geboten ist, z. B. wenn auf kirchlichen Grundstücken Bauten für den Gemeindebedarf (Kirchen, Gemeindehäuser, Krankenhäuser, Kindergärten) errichtet werden. Die Freistellung kann auch von vornherein für den Fall vorgesehen werden, daß die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist (§ 135 Abs. 5).

(7) Die Verjährung der durch Beitragsbescheid geltend gemachten Forderung der Gemeinde richtet sich nach Landesrecht. Sie tritt z. B. gemäß § 88 Pr. KMG nach 4 Jahren ein, von dem Ablauf des Jahres an gerechnet, in dem der Beitrag gemäß § 135 Abs. 1 BAuG fällig geworden ist.

(8) Die Beiträge werden wie andere Kommunalabgaben beigetrieben.

8. Beitragspflichtiger:

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig (§ 134).

9. Rechtsbehelf:

Der Beitragsbescheid kann als Verwaltungsakt und kann daher mit den allgemeinen Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. 1. 1960 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 17) angefochten werden. Die Einlegung des Rechtsbehelfes hat hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

10. Überleitungsbestimmungen:

(1) Bei Erschließungsanlagen, die vor dem 29. Juni 1961 (Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes) fertiggestellt worden sind, gilt als Überleitungsrecht (§§ 180 und 189) folgendes:

a) Ist eine Beitragsforderung nach bisherigem Recht vor dem 29. Oktober 1960 entstanden und auch bereits vor dem 29. Juni 1961 durch einen Veranlagungsbescheid geltend gemacht worden, so finden uneingeschränkt die bisherigen Vorschriften Anwendung. Als bisheriges Recht kommen z. B. § 15 Pr. FluchtL.G. und (der auch heute noch geltende) § 9 Pr. KMG in Betracht. Die §§ 134 und 135 BAuG sind nicht anwendbar.

b) Ist eine Erschließungsanlage vor dem 29. Oktober 1960 fertiggestellt, ein Veranlagungsbescheid am 29. Juni 1961 aber noch nicht ergangen, so gelten gemäß § 180 Abs. 1 die bisherigen Vorschriften; jedoch finden § 134 (Beitragspflichtiger) und § 135 (Fälligkeit und Zahlung) Anwendung.

c) Ist eine Erschließungsanlage zwischen dem 29. Oktober 1960 und dem 29. Juni 1961 hergestellt, ein Veranlagungsbescheid aber noch nicht ergangen, so gilt dasselbe wie zu b). Jedoch können unbebaute Grundstücke auch dann zu Beiträgen herangezogen werden, wenn nach bisherigem Recht (z. B. § 15 Pr. FluchtL.G.) eine Bebauung des Grundstückes Voraussetzung für die Beitragspflicht war (§§ 133, 180, 189 Abs. 2).

d) Die unter a)–c) aufgestellten Grundsätze gelten auch für die vor dem 29. Juni 1961 fertiggestellten Teile von Erschließungsanlagen, sofern bisher durch die Satzung Kostenspaltung angeordnet war (§§ 127 Abs. 3, 132 Nr. 3).

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind nach § 180 Abs. 2 Grundstücke, die an Erschließungsanlagen liegen, welche am 29. Juni 1961 bereits fertiggestellt waren, wenn die Grundstücke auch nach

bisherigem Recht nicht herangezogen werden konnten. 3. B. konnten nach § 15 Pr. FluchtL.G. keine Anliegerbeiträge verlangt werden:

- a) für Grundstücke, die an Straßen liegen, die bereits vor Inkrafttreten des ersten auf § 15 Pr. FluchtL.G. beruhenden Ortsstatutes (Satzung) über die Erhebung von Anliegerbeiträgen vorhanden und bebaut waren. Vorhandene Straßen sind dabei solche, die schon vor diesem Zeitpunkt gemäß dem Willen der Gemeinde bestanden und in ihrem damals gegebenen und für ausreichend erachteten Zustand für den inneren Verkehr und Anbau bestimmt waren. Dabei konnten Ausbau und Einrichtungen der Straßen mangelhaft und unvollständig sein. Bebaut im Sinne des § 15 Pr. FluchtL.G. ist eine Straße schon dann, wenn zur Zeit des Erlasses des ersten Ortsstatutes ein einziges Gebäude an ihr errichtet war.
- b) für Grundstücke an Straßen, die nach Inkrafttreten des ersten auf § 15 Pr. FluchtL.G. beruhenden Ortsstatutes über die Erhebung von Anliegerbeiträgen fertiggestellt worden sind, wenn die Grundstücke schon vor Inkrafttreten des ersten Ortsstatutes bebaut waren. Eine Beitragspflicht konnte hier nur bei erneutem Anbau entstehen.
- c) für Grundstücke, die vor Beginn der Anlegung der Straßen, die sie zu Anliegergrundstücken machten, bebaut waren. (Beginn der Anlegung einer Straße ist zu unterscheiden von dem Beginn der Fertigstellung einer Straße.) Eine Beitragspflicht konnte hier wie im Fall b) nur bei erneutem Anbau entstehen.
- d) wenn die Gemeinde kein auf § 15 Pr. FluchtL.G. beruhendes Ortsstatut über die Erhebung von Anliegerbeiträgen erlassen hatte.

(3) Beitragsforderungen, die bei Inkrafttreten des BauG. verjährt waren, können auch nach dem BauG. nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Unbebaute Grundstücke an solchen Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie Landstraßen I. und II. Ordnung, die bis zum 29. Juni 1961 hergestellt worden sind, unterliegen entgegen § 128 Abs. 3 Nr. 2 noch in vollem Umfang der Beitragspflicht (§ 180 Abs. 3).

(5) Unentgeltliche Landabtretungen aus der Zeit vor dem 29. Juni 1961 sind, wenn Beiträge gemäß § 180 Abs. 1 erhoben werden, mit dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht anzurechnen, soweit die Landabtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes für den Anliegerbeitrag berücksichtigt werden (§ 180 Abs. 5).

II.

Beiträge nach Landesrecht für Erschließungsanlagen, die nicht unter das Beitragsrecht des Bundesbaugesetzes fallen, und für Erweiterungs-, Verbesserungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bei Erschließungsanlagen im Sinne des Beitragsrechtes des Bundesbaugesetzes und für andere Anlagen

1. Rechtsgrundlage:

Beiträge für Erschließungsanlagen, die nicht unter das Beitragsrecht des BauG. fallen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme

und Wasser) und für Erweiterungs-, Verbesserungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bei Erschließungsanlagen im Sinne des Beitragsrechtes des BauG. (§ 127) können von den politischen Gemeinden nur auf Grund besonderer landesrechtlicher Bestimmungen, 3. B. § 9 Pr. KAG, erhoben werden (§§ 127 Abs. 4, 128 Abs. 2, 123 Abs. 5 BauG.).

2. Beitragserhebungen nach § 9 Pr. KAG

(1) Die Gemeinden können zur Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse gefordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen (§ 9 Abs. 1 Pr. KAG).

(2) Wie sich aus dem Wortlaut des § 9 Pr. KAG ergibt, dürfen Beiträge nur von denjenigen Grundeigentümern oder Gewerbetreibenden erhoben werden, denen durch die Veranstaltung besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Diese Vorteile stehen im Gegensatz zu den allgemeinen Vorteilen, welche der Gemeinde oder einem weiteren Kreis der Gemeindeangehörigen etwa durch Förderung öffentlicher Interessen oder Zehung der wirtschaftlichen Verhältnisse und dadurch bedingte allgemeine Wertsteigerung der Grundstücke durch die Veranstaltung erwachsen. Der besondere wirtschaftliche Vorteil kann auch in der Erhöhung des Gebrauchswertes eines Grundstückes liegen und muß nicht notwendig in einem auch für den Herangezogenen noch realisierbaren Gewinn aus der Steigerung des Verkaufswertes bestehen. Grundstücke, auf denen Kirchen errichtet sind, und Friedhofsgrundstücke können nicht zu Beiträgen nach § 9 Pr. KAG herangezogen werden, da es an dem erforderlichen wirtschaftlichen Vorteil fehlt. Die widmungsgemäße Nutzung solcher Grundstücke ist keine wirtschaftliche Nutzung (so für Friedhofsgrundstücke entschieden vom OVG Lüneburg, Urteil vom 9. 8. 1962 — I A 127/61 —, DVBl. 62/794).

(3) Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals durch Steuern aufzubringen sein würden (§ 9 Abs. 2 Pr. KAG).

(4) Die Beitragsleistung darf sich nicht auf den gesamten Kostenbedarf einer Veranstaltung erstrecken. Vielmehr ist der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs einer Veranstaltung etwa 25—30% aus den zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkünften der Gemeinde zu decken. Nur für den hiernach verbleibenden Restbetrag können Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden verlangt werden.

(5) Beiträge können von den Gemeinden auch noch nach Ausführung der Veranstaltung erhoben werden, solange die Kosten noch nicht gedeckt sind. Nach endgültiger haushaltsmäßiger Deckung der Kosten einer Veranstaltung ist die Erhebung von Beiträgen im Umfange der bereits erfolgten Deckung unzulässig.

(6) Die gewöhnlichen Maßregeln zur Unterhaltung des Straßennetzes einer Gemeinde, d. h. die Maßregeln, die den Zweck haben, die Straßen in einen dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, bilden grundsätzlich rechtlich und wirtschaftlich eine einheitliche Veranstaltung, wenn und soweit diese Unterhaltung in Erfüllung der all-

gemeinen wegerechtlichen Verpflichtung der Gemeinde erfolgt. Es ist daher unzulässig, nur die Anlieger einzelner Straßen mit den Beiträgen zu den Kosten von Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. einer Pflasterung von Bürgersteigen oder einer Umpflasterung) heranzuziehen, die Anlieger anderer Straßen zu den Kosten von solchen Unterhaltungsmaßnahmen in ihren Straßen jedoch nicht.

(7) Wegen des Verfahrens wird auf § 9 Abs. 3—6 Pr. KAG verwiesen. Auch wenn eine Ortsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 9 Pr. KAG mit allen Einzelheiten über die in Frage kommenden Veranstaltungen vorliegt, muß für die geplante Einzelveranstaltung ein Beschluß der zuständigen Gemeindeorgane herbeigeführt werden. Dieser Beschluß hat zu enthalten die Feststellung des Planes der Veranstaltung nebst Kostennachweis, den Kreis der Beitragspflichtigen, den durch Beiträge zu deckenden Teil der Gesamtkosten, den Maßstab der Beitragserhebung, die Voraussetzungen für die Beitragsberechnung der einzelnen Interessenten und die Höhe des Beitrages, so daß dem Pflichtigen die Errechnung seines Betrages, zumindest aber des Höchstbetrages, möglich ist. Bei Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften liegt eine rechtmäßige Erhebung der Beiträge nicht vor. Der Erhebung von Beiträgen können die 3jährige Ausschlussfrist des § 87 Abs. 1 Ziff. 2 Pr. KAG und die 4jährige Verjährungsfrist des § 88 Pr. KAG entgegenstehen (s. I Ziffer 7 Abs. 2 und 7).

(8) Wegen der Rechtsbehelfe gilt das zu I. Ziffer 9 Gesagte entsprechend.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Domkirchengemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Schleswig, Pastorenstraße 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 15 076/63/VI/4/Schleswig-Dom 2 c

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bi-

schöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falckstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neue Kirche und Pastorat mit geräumiger Wohnung vorhanden. Gute Verkehrsverbindung zum Stadtzentrum.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 546/63/VI/4/Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Pries, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falckstraße 9, einzusenden. Pries liegt am Stadtrand Kiels. Kirche, Pastorat und Gemeinderäume sind vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 799/63/VI/4/Kiel-Pries 2

Stellenausschreibung

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bordesholm sucht für den Pfarrbezirk Ost eine

Gemeindehelferin

zum baldmöglichen Dienstantritt.

Die im Aufbau begriffene Vorortgemeinde (etwa 4000 Menschen in geschlossenem Wohngebiet) bietet vielseitige selbständige Tätigkeit, besonders für die Jugendarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes erbittet der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde 2352 Bordesholm, Postfach 69.

J.-Nr. 14 583/63/VIII/7/Bordesholm 4

Druckfehlerberichtigung

In dem am 29. Juni 1963 herausgegebenen Stück 12 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes sind die Seiten irrträglich mit „67 bis 75“ angegeben. Da das Stück 11 vom 15. Juni 1963 mit Seite 86 (die letzte nicht bedruckte Seite!) abschließt, müssen die Seitenzahlen in dem Stück 12 richtig lauten: „87 bis 95“.

Es wird gebeten, die Seitenzahlen entsprechend abzuändern. J.-Nr. 14 905/63/I/3/A 16

Personalien

Ernannt:

Am 24. Juni 1963 der Kirchenmusiker Alfred Dressel, Preetz, zum Kirchenmusikdirektor,
am 24. Juni 1963 der Kirchenmusiker Dieter Weiß, Flensburg, zum Kirchenmusikdirektor,
am 24. Juni 1963 der Kirchenmusiker Hans Gebhard, Kiel, zum Kirchenmusikdirektor,
mit Wirkung vom 1. Juli 1963 zum Kirchenbauinspektor beim Landeskirchenamt der bisherige Stadtbauinspektor Günter Weidner.

Eingeführt:

Am 26. Mai 1963 Pastor Kurt Kirchnerreit als Landesjugendpastor der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz Koppelsberg;
am 16. Juni 1963 der Pastor Jörgen Sonntag als Pastor in die landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.